

Nachträgliche Verhandlungen

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern**

Band (Jahr): **9 (1876-1879)**

Heft 4

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

VII.

Nachträgliche Verhandlungen.

In einem vom 27. März 1649 datirten Schreiben, das auch von Seite des Kammergerichts unterstützt wurde, kamen die Stände des Reichs auf die vier vorbemerkten Bedingungen¹⁾ zurück, unter dem Vorgeben, daß auch die schwedischen Bevollmächtigten damit einverstanden seien²⁾.

Dies Schreiben wurde nun, in Erwägung, daß dasselbe nicht Basel allein betreffe, durch die in Baden versammelte gemeineidgenössische Tagsatzung am 29. Juli 1649 durch eine Gegenerklärung an die Stände des Reichs und das Kammergericht beantwortet³⁾. Der Kaiser aber wurde ersucht, den Cameralen die weitere Beunruhigung der Stadt Basel zu verbieten; den Reichsständen aber wurde angezeigt, der eidgenössische Bund anerkenne keinen andern Richter als sich selbst.

Der Kaiser entsprach dem schweizerischen Ansuchen und erließ am 29. November 1649 die nöthigen Schreiben an seine Gesandten bei der Vollziehungskommission in Nürnberg sowohl als direkt an das Kammergericht⁴⁾. Allein das

1) 1) Daß die *exemptio* erst vom Tage *ratificatae pacis* ihren Anfang nehmen solle.

2) Daß die Eidgenossen den Reichsunterthanen prompte Justiz widerfahren lassen.

3) Daß den bisherigen kammergerichtlichen Urtheilen parirt und den anhängigen der Lauf gelassen werden solle.

4) Daß ein für allemal etwas Orkledliches zum Unterhalt des Kammergerichts beigetragen werden solle.

2) Siehe *Acta und Handlungen 1651*, Seite 14, 15 und 16, und Beilagen litt. N und O.

3) Siehe *A. S. a. e. N.*, Band VI. 1, Seite 10, und *Acta und Handlungen 1651*, Seite 14 und 15, und Beilagen P. und Q.

4) Siehe *Acta und Handlungen 1651*, Seite 15, und Beilagen R und S.

Kammergericht fügte sich noch nicht, sondern erlaubte sich sogar im Jahr 1650 neuerdings, Basler Güter zu Germersheim, Mainz und Schlettstadt mit Arrest zu belegen und nach Speyer liefern zu lassen. In Folge dessen wurde am 9. November von der in Baden versammelten Tagssatzung der XIII Orte beschlossen, Basel beizustehen und vorerst an den Churfürsten von Mainz und an die Reichsstadt Schlettstadt zu schreiben, dem Kaiser aber mündliche Vorstellungen durch eine Gesandtschaft machen zu lassen. Zu Gesandten sind bezeichnet worden: Oberst Sebastian Peregrin Zweier von Edebach, Landammann von Uri, und Bürgermeister Johann Rudolf Wettstein¹⁾. Der am 16. April 1651 zu Baden versammelten Tagssatzung erstatteten dann die beiden Gesandten Bericht über die Audienz, welche der Kaiser und der König von Ungarn ihnen schon am dritten Tag nach ihrer Ankunft in Wien ertheilten, wobei ihnen die Versicherung gegeben worden sei, daß es bei dem VI. Artikel des Friedensschlusses sein Verbleiben habe und alle Verfügungen der Kammer zu Speyer kassirt werden sollen²⁾. Die schweizerischen Gesandten rühmten, wie stattlich sie vom Kaiser bewirthet worden seien, und wie sie auf der Rückreise auch vom Churfürsten von Bayern die besten Zusicherungen empfangen hätten. Der Kaiser hatte bei dem Anlaß gegen sie die Hoffnung ausgesprochen, daß bei Erneuerung des auf den 14. Mai 1651 ablaufenden Bündnisses mit Frankreich dafür gesorgt werde, daß die Schweizer truppen im französischen Dienst in Zukunft nicht mehr vertragswidrig gebraucht werden. Und die Schweizer Gesandten hatten gegen den Kaiser den Wunsch ausgesprochen, daß in

¹⁾ Siehe *N. S. a. e. N.*, Band VI, Seite 40, Abschied Nr. 34, und *Acta und Handlungen*, Seite 15 und 16, und Beilage litt. T, Seite 52 ff.

²⁾ Am 31. Dezember 1649 hat der Kaiser denn wirklich dem Kammergericht ein Mandatum de restituendo et non amplius turbando durch eigenen Courier — gleichzeitig hat er dem Advocato fisci sein Mißfallen bezeugt — und den schweizerischen Abgeordneten Patente in das ganze Reich ertheilt, um den mandatis de arrestando entgegenzutreten. Siehe *Acta und Handlungen* 1651, Seite 17 und 18, und Beilagen V, X, Y, Z, Seite 55 bis 64.

der Titulatur der Schweiz nunmehr, da sie als selbstständiger Staat anerkannt worden sei, das Wort „getreu“ weggelassen werden möge. Es ist diesem Wunsch sofort entsprochen worden wogegen die Gesandten versprachen, die Eidgenossenschaft werde ihrerseits auch der kaiserlichen Majestät die gebührenden Titel geben. Durch die Tagssatzung ist der Titel des Kaisers dann also festgestellt worden: „Dem allerdurchlauchtigsten, großmächtigsten, unüberwindlichsten Fürsten und Herrn, Herrn Ferdinando III., dieß Namens Römischen Kaisern, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs in Germanien, zu Hungarn zc. zc., unserem allergnädigsten Herrn. Unterschrift: Allerdemüthigste ¹⁾.“

Das Reichskammergericht gehorchte aber noch nicht und erwiderte, daß es im Einklang mit den Reichsständen gehandelt habe, und auch der Churfürst von Mainz rescribirte am 12. März 1651 im gleichen Sinn an den Kaiser. Allein der Kaiser hielt seinerseits an seinem Entscheid fest und hatte schon in einem Schreiben vom 4. März 1651, in welchem er die Schweizer als „Compaciscenten“ bezeichnete, die unbedingte Vollziehung des Art. VI des Friedensvertrags verlangt ²⁾.

Nachdem auch die Eidgenossenschaft am 14. März 1651 ihre Rechte gegenüber dem Churfürsten von Mainz neuerdings vertheidigt ³⁾ und die Hülfe Frankreichs angesprochen hatte, ließ endlich das Kammergericht die arrestirten Basler Güter wieder verabsolgen, nachdem Frankreich diesfalls an die Churfürsten von Mainz und Trier geschrieben hatte ⁴⁾. Die Ge-

¹⁾ Siehe A. S. a. e. A., Bd. VI, Absch. 42, Baden, 16. April 1651, Seite 51. Siehe auch Acta und Handlungen 1651, Seite 18, und Beilagen A a, B b u. C c, und Moser, „Gerettete schweizerische Souveränität,“ Seite 18 und Beilage. Der Kaiser hatte bei diesem Anlaß den Bürgermeister Wettstein überdieß mit einer goldenen Kette beschenkt und ihn in den Reichsadelsstand erhoben.

²⁾ Siehe Acta und Handlungen 1651, Seite 19, und Beilagen Cc, D d, E e u. F f, Seite 67—76.

³⁾ Siehe Acta und Handlungen 1651, Seite 20 und Beilage I i, und Moser, Seite 18 und Beilage H h.

⁴⁾ Siehe Acta und Handlungen 1651, Seite 21 und Beilage L l und M m, und Moser, Beilage I i.

sandtschaft von Basel gab hievon der am 2. Juli 1651 in Baden versammelten Tagsatzung Kenntniß, worauf beschlossen wurde, dem Kaiser ein Danfschreiben dafür zuzufenden¹⁾, und so darf denn wohl gesagt werden, die Schweiz habe ihre Selbstständigkeit und Unabhängigkeit vom Reich nebst ihrem eigenen Schwert und dem westphälischen Friedensvertrag namentlich auch dem guten Willen Kaiser Ferdinand's III. zu danken, der vielfach von Seite der Reichsstände dafür getadelt worden ist, daß er ultra petita gegangen und, statt der Exemption Basels vom Kammergericht in Speyer, die Los-trennung der ganzen Eidgenossenschaft vom Reich bewilligt habe.

Bern, den 29. Februar 1880, dem Tag des Durch-bruchs des Gotthard.

Dr. v. Gonzenbach.

Errata.

Seite 447 im letzten Alinea lies: der in einem Prozeß gegen den Barbier Ludwig Mayer u. s. w. vor dem Stadtgericht unterlegen war, an das Reichskammergericht u. s. w.

Seite 458 in Note 1 lies: Konferenz der IV evangelischen Städte statt IX u. s. w.

Seite 462 in Note 2 lies: Bernhard's statt Bernhard.

Seite 471 Zeile 11 von unten lies: Vautorte statt Vaurtorte.

Seite 486 Note 1 lies: Als er nach geschehener Wahl zum Papst (unter dem Namen Alexander VII.).

Seite 490 Zeile 13 von oben und in Note 2 lies: Aubieurs statt Aubiers.

Seite 499, Note 2, Zeile 2 von unten lies: qu'il faut de nécessité, etc. etc.

Seite 513 Zeile 14 von oben lies: baslerische statt baslische.

Seite 514 Zeile 4 von unten lies: bereits der Tagsatzung statt in der Tagsatzung.

Seite 523 letzte Zeile der Note lies: sollten Staaten u. s. w.

Seite 539 Zeile 8 von oben, Seite 540, Note 1, Zeile 6 von oben und

Seite 544 in der Note, Zeile 6 von unten lies: Unter-Stadtschreiber.

Seite 548 Zeile 2 von unten lies: mit den Schweden statt mit Schweden.

¹⁾ Siehe N. S. a. e. N., Band VI, Seite 62, Abschied Nr. 46.